

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
 Gesundheit und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195511/021-2019
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Andreas Haiden	12353	14. Jänner 2020

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz
 BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Jänner 2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden, beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 12 (§ 4a):

Es wird, wie in den Erläuterungen des Entwurfes dargestellt, die Etablierung des Portalverbundes (PVP) als „Zugangs- und Berechtigungsverwaltungswerkzeug“ begrüßt. Angesichts der Bedeutung dieses Werkzeugs für behördenübergreifende Zusammenarbeit wird angeregt, den Portalverbund in den Gesetzestext aufzunehmen. Alternativ könnte hierzu eine Verordnungsermächtigung in § 28 aufgenommen werden.

Zu Z 39 (§ 20 Abs. 4 Z 2):

Es wird angeregt, die Speicherfrist für e-Medikation von 12 Monate auf 18 Monate zu erhöhen.

Zu Z 53 (2. Unterabschnitt, §§ 24b bis 24g):Zu § 24c:

Es wird angeregt, den Abs. 2 übersichtlicher darzustellen (z. B. in Tabellenform).

Es wird weiters angeregt, in den Erläuterungen des Entwurfes vorzusehen, dass im Sinne der Datenqualität und des „Once-Only-Prinzips“ (= Bürger und Unternehmen müssen bestimmte Standardinformationen an Behörden und öffentliche Verwaltungen nur mehr einmal mitteilen) ein regelmäßiger Datenabgleich zum zentralen Melderegister vorgesehen wird. Dies soll etwa im Falle einer Epidemie eine rasche Ermittlung von korrekten Datenbeständen ermöglichen.

Zu § 24f Abs. 4 Z 2:

Es wird angeregt, den Apotheken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch eine Zugangsberechtigung auf den persönlichen Impfkalender gemäß § 24d Abs. 2 Z 2 einzuräumen.

Zu § 24g:

Es sollte in Hinblick auf den Regelungszweck angeführt werden, welche Register verknüpft werden sollen, da sonst die Aufrechterhaltung des Personenbezugs durch Beifügung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) nicht nachvollzogen werden kann (rein statistische Auswertungen benötigen keinen wie immer gearteten Personenbezug).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau